

**Studienordnung**  
für den Bachelorstudiengang  
**Immobilienmanagement und  
Facilities Management**  
an der Hochschule Mittweida  
**Fakultät Maschinenbau**

Vom 2. Dezember 2009  
zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2012  
gültig ab 01. September 2012  
(rechtsbereinigte nicht-amtliche Fassung)

Auf Grund von §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Studienordnung als Satzung.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Auswahl und Zulassung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Studienablaufplan
- § 9 Modulhandbuch
- § 10 Tutorien
- § 11 Studienberatung
- § 11 a Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienmanagement und Facilities Management an der HSMW Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums einschließlich des eingeordneten Praxismoduls fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

## § 2

### Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Immobilienmanagement und Facilities Management soll den Studenten befähigen, komplexe Aufgaben bezogen auf den gesamten Lebenszyklus von Immobilien und zugehörige Dienstleistungen zu verstehen und zu gestalten. Diese Kompetenz erstreckt sich auf Wohnungs-, Verwaltungs- und Gewerbeimmobilien. Es werden deshalb betriebswirtschaftliche, rechtliche und technische Grundlagen vermittelt. Außerdem werden spezifische Softwarekenntnisse für Anwendungen in der Immobilienwirtschaft und im Facility Management erworben. Das Gesamtziel ist die Befähigung zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Der Student erwirbt Wissen, das ihn befähigt, Aufgabenstellungen in allen Phasen der bauwirtschaftlichen und immobilienwirtschaftlichen Wertschöpfungskette zu bearbeiten. Schwerpunkte sind Projektentwicklung, Projektmanagement und Organisationsentwicklung. Durch die Verbindung von Planung, Betreiben und Bewirtschaften und ein damit verbundenes Controlling, wird der Student befähigt, Lösungen zur Verbesserung der Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität von Immobilien zu entwickeln.
- (3) Über das fachspezifische Grundwissen hinausgehende Qualifikationen werden auf folgenden Gebieten erlangt:
  1. Gebäudetechnische Kenntnisse der Module Architektur/ Gebäudekonstruktion, Gebäude-CAD-Anwendung, Gebäudetechnische Anlagen und Gebäudeautomation,
  2. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse der Module Kosten- und Leistungsrechnung, Buchführung und Bilanzierung, Immobilieninvestitionen, Immobilienfinanzierung,
  3. Immobilienspezifische Kompetenzen, z.B. des Moduls Immobilienbewertung,
  4. Managementkenntnisse und -fähigkeiten, vermittelt in den Modulen Strategisches Facility Management und Immobilienbestandsmanagement,
  5. Immobilienrechtliche Kompetenzen,
  6. Kompetenzen im Projektmanagement und in der Projektentwicklung.
- (4) Die Vermittlung fachlicher Kenntnisse wird verknüpft mit dem Erlernen projektbezogener Methodenkompetenz, Darstellungstechniken und der Hinführung zur Teamfähigkeit. Die Übernahme verantwortungsvoller Tätigkeit wird angebahnt

durch Vorträge, Gruppenarbeiten, Kolloquien und Projektarbeiten. Das Gesamtziel ist die Entwicklung der kommunikativen und sozialen Kompetenz.

- (5) Die Hochschule unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die für das Studium Immobilienmanagement und Facilities Management an der HSMW notwendige Qualifikation wird nachgewiesen durch
  1. die allgemeine Hochschulreife,
  2. die Fachhochschulreife,
  3. die fachgebundene Hochschulreife,
  4. die Meisterprüfung,
  5. eine durch eine Rechtsvorschrift, die HSMW oder eine zuständige staatliche Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.
- (2) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, die weitere Personen Deutschen gleichstellen, bleiben unberührt. Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind können zugelassen werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die HSMW prüft die Vergleichbarkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens, sie kann vom Studienbewerber die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer von Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.
- (3) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können gemäß § 17 Abs. 5 SächsHSG die Berechtigung zum Studium an der HSMW auch ohne einen Abschluss nach Absatz 1 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Die Einzelheiten sind in der „Ordnung für die Zugangsprüfung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ der HSMW geregelt.

### **§ 4**

#### **Auswahl und Zulassung**

Die Zulassung erfolgt durch das Referat Studienberatung & Zulassung der HSMW. Übersteigt die Zahl der Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in dem Bachelorstudiengang Immobilienmanagement und Facilities Management an der Hochschule Mittweida.

### **§ 5**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht abweichende Festlegungen vom Fakultätsrat beschlossen werden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxismoduls sowie der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung sechs Semester.

## **§ 6**

### **Aufbau des Studiums**

Das Studium ist modular aufgebaut. Es setzt sich aus sechs theoretischen Studiensemestern einschließlich des Praxismoduls zusammen und endet im sechsten Semester nach Anfertigung der Bachelorarbeit mit deren Verteidigung in einem Kolloquium. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

## **§ 7**

### **Studieninhalte**

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

## **§ 8**

### **Studienablaufplan**

- (1) Für das Studium gilt der Studienablaufplan (Anlage). Er enthält:
1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
  2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
  3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.
- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studenten gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
  3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die dem Studenten zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.
- (3) Die Studienordnung kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangsbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Das gilt auch für Lehrveranstaltungen mit nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

## **§ 9 Modulhandbuch**

- (1) Mit Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau wird für diesen Studiengang ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.
- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
  1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
  2. Lehrformen,
  3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
  4. Verwendbarkeit des Moduls,
  5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
  6. Leistungspunkte und Noten,
  7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
  8. Arbeitsaufwand,
  9. Dauer der Module.

Das Modulhandbuch wird im Internet veröffentlicht.

## **§ 10 Tutorien**

Zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, werden Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten und durch Aushang in der Fakultät bekannt gemacht. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft.

## **§ 11 Studienberatung**

Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, sollen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **§ 11a Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt für Studenten, die ihr Studium an der HSMW am 1. September 2011 oder später aufgenommen haben. Für die Studenten, die ihr Studium vor dem 1. September 2011 aufgenommen haben, gilt diese Ordnung in ihrer bis zum 11. April 2011 geltenden Fassung fort.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de](http://www.hs-mittweida.de) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Immobilienmanagement und Facilities Management vom 11. April 2007 außer Kraft.